

## Satzung des Vereins "Kleine Nordlichter" (Stand 18.07.2017)

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kleine Nordlichter". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Hierzu soll eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## 2. Abschnitt: Mitglieder

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach mündlichem oder schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die von mindestens 75 % der Mitglieder besucht sein muß, ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

## 3. Abschnitt: Organe

### § 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Wahl des Vorstandes;
  5. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
  6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
  7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
  - Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme des Falles von § 5 (3) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes sowie der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist jedes der drei Vorstandsmitglieder allein berechtigt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 1 Jahr; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sollte nach Ablauf der Amtszeit ein Vorstandsposten nicht besetzt sein oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- (7) Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, zahlen für die Dauer des Vorstandsamtes keine Mitgliedsbeiträge für das erste Kind.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DAKS), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.